
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Restabfallbehandlung in der Stadt Jena

vom 06.11.2019

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48/19 vom 05.12.2019, S. 495

Aufgrund

- der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74)
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S.2808, 2833)
- des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, S. 741)
- der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150)
- des § 22 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena

hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 06.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz – Begriffsbestimmung

(1) Die Stadt Jena erhebt zur Deckung ihrer Kosten für die Benutzung der Müllumladestation des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO) in Großlöbichau bei der Direktanlieferung von Abfällen zur Restabfallbehandlung aus ihrem Einzugsgebiet Gebühren.

(2) Direktanlieferer sind Erzeuger, Besitzer oder Beförderer von Abfällen zur Restabfallbehandlung, die diese außerhalb der kommunalen Entsorgung einsammeln und befördern und deshalb direkt an der Müllumladestation Großlöbichau des ZRO anliefern.

(3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für die direkte Anlieferung an der Müllumladestation Großlöbichau die Abfallentsorgungssatzung des ZRO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Gebührentstehung – Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle an der Müllumladestation.

(2) Gebührenschuldner ist der Direktanlieferer.

(3) Die Gebühr ist sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist die angelieferte Abfallmenge nach Masse, die durch die geeichte Waage im Eingangsbereich der Deponie des ZRO in Großlobbichau festgestellt wird. Maßgebend ist der Wiegeausdruck. Die Berechnung erfolgt in EURO pro Tonne (€/t).

(2) Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach der Masse der Abfälle festgesetzt. Die Masse wird durch das Waagepersonal geschätzt.

§ 4 Gebührenfestsetzung für die angelieferten Abfälle

(1) Die Gebühren werden auf der Grundlage der in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) bestimmten Abfallarten festgesetzt.

(2) Die Gebühren betragen:

Abfallschlüssel AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/t
30101	Rinden und Korkabfälle	107,65
30105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104* fallen	107,65
30301	Rinden- und Holzabfälle	107,65
30305	De-inking- Schlämme aus dem Papierrecycling	107,65
30307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	107,65
30308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	107,65
30310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	107,65
40209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	107,65
40222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern (Stoff- und Gewebereste)	107,65
70213	Kunststoffabfälle	107,65
80112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111* fallen	107,65
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	107,65
150102	Verpackungen aus Kunststoff	107,65
150103	Verpackungen aus Holz	107,65
150105	Verbundverpackungen	107,65
150106	gemischte Verpackungen	107,65
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	107,65
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter	107,65

Abfallschlüssel AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/t
	150202 fallen	
170201	Holz	107,65
170203	Kunststoff	107,65
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	107,65
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen	107,65
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschl. unbenutzbar gemachter Einwegspritzen	107,65
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	107,65
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen	107,65
180203	Abfälle, an die aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	107,65
190501	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	107,65
190502	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	107,65
190503	Nicht spezifikationsgerechter Kompost	107,65
190801	Sieb- und Rechenrückstände	107,65
190802	Sandfangrückstände	107,65
190805	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	107,65
191004	Schredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen die unter 191003* fallen	107,65
191201	Papier und Pappe	107,65
191204	Kunststoff und Gummi	107,65
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206* fällt	107,65
191208	Textilien	107,65
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	107,65
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211* fallen	107,65
200101	Papier und Pappe	107,65
200110	Bekleidung	107,65
200111	Textilien	107,65
200139	Kunststoffe	107,65
200201	biologisch abbaubare Abfälle	107,65
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	107,65

H 2

Abfallschlüssel AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/t
200301	gemischte Siedlungsabfälle	107,65
200302	Marktabfälle	107,65
200303	Straßenkehricht	107,65
200307	Sperrmüll	107,65

Hinweis: Mit * werden im AVV gefährliche Abfälle gekennzeichnet.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Restabfallgebührensatzung vom 04.11.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50/15 vom 17.12.2015, S. 434) außer Kraft.